Gemeindeamt Pupping
Pupping 13, 4070 Pupping/Eferding
Tel.Nr.: 07272/2331 Fax.Nr.: 07272/2331-17
e-mail: gemeinde@pupping.ooe.gv.at
Zahl: Bau-229/6-2023

Pupping, am 13. Februar 2023

Verordnung
betreffend die Verlängerung eines Neuplanungsgebietes

Kundmachung

betreffend die 1. Verlängerung der vom Gemeinderat am 18. Februar 2021 beschlossenen Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pupping hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 2023 die nachstehende Verordnung betreffend die 1. Verlängerung der Erklärung eines Neuplanungsgebietes Nr. 6 mit der Bezeichnung „HW-Schutzmaßnahmen, Neuplanungsgebiet für den aktiven technischen Hochwasserschutz Baulos Waschpoint", beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 37b Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020, wird die vom Gemeinderat in der Sitzung am 18. Februar 2021 beschlossene Erklärung eines Neuplanungsgebietes für den aktiven technischen Hochwasserschutz „Baulos Waschpoint" **um ein weiteres Jahr verlängert.**

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Plan mit der Bezeichnung „Neuplanungsgebiet für den aktiven technischen Hochwasserschutz", erstellt durch Ortsplaner DI Altmann vom 19. Jänner 2021 (auf Grundlage Hochwasserschutz Eferdinger Becken – Vorentwurf IBL, Blindenmarkt, Lageplan Maßnahmen Waschpoint, DKM Stand 10/2019), der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Im Bereich dieses Neuplanungsgebietes sind zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen und zu deren Sicherstellung durch raumordnungsrechtliche Festlegungen folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes beabsichtigt:

1. Für alle Flächen, wo ein aktiver technischer Hochwasserschutz vorgesehen ist, soll eine Schutzzone verordnet werden, welche eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen nach den folgenden Zielen sicherstellt:

   Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig.

   Ausnahmen:
   Zu- und Umbauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.
   Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

2. Um- bzw. Rückwidmung der bestehenden Baulandflächen (-teile), wo ein aktiver technischer Hochwasserschutz vorgesehen ist.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass für die endgültige Umsetzung der im Rahmen der Örtlichen Raumordnung der Gemeinde (Flächenwidmung) erforderlichen Maßnahmen für den aktiven technischen Hochwasserschutz ein Zeitrahmen benötigt wird, während dessen Dauer die angestrebte Schutzmaßnahmenplanung nicht durch Baumaßnahmen erschwert werden soll.

§ 4

Gemäß § 37b Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020, hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 Oö. Bauordnung 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

Über diese Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Baubehörde erster Instanz nach Befassung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie für örtliche Raumplanung.

§ 5

Die Neuplanungsgebietsverordnung wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

§ 6

Die Wirksamkeit der Verordnung des Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes (oder Bebauungsplanes oder Änderungsplanes zum Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplanes) für jene Teilbereiche, in denen die erforderlichen Schutzzwecke bereits umgesetzt wurden, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes (Bebauungsplanes) ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.

Der Bürgermeister

Mario Hermüller

Angeschlagen am: 14. Feb. 2023

Abgenommen am: